

## **Kurzinformation**

### **Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Oberpfalz-Nord**

#### ***Aktueller Stand der Teilfortschreibung***

Der Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ für den Regionalplan Oberpfalz-Nord befand sich nach Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 16. Juli 2024 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 im öffentlichen Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz).

Nach Abschluss der Prüfung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebrachten Argumente und Einwendungen hat sich am 22. Juli 2025 der Planungsausschuss mit den Ergebnissen in einer öffentlichen Sitzung auseinandergesetzt und eine Abwägung durchgeführt. Nach deren Billigung bedarf es jedoch, aufgrund der Vielzahl der vorgenommenen Korrekturen, eines ergänzenden öffentlichen Beteiligungsverfahrens, welches im Zeitraum vom 18. August – 02. Oktober 2025 durchgeführt wird. Hier kann dann zu den Teilen der geänderten Flächenkulisse Stellung genommen werden.

Entsprechende Veröffentlichungen mit konkreten Hinweisen erfolgen im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, sowie in den Amtsblättern der Landkreise Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth. Ebenso in den Amtsblättern der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d. OPf.

Nach erneuter Beschlussfassung des Planungsausschusses erfolgt der Antrag auf Verbindlicherklärung bei der Regierung der Oberpfalz (Höhere Landesplanungsbehörde). Eine detaillierte zeitliche Abfolge kann aufgrund des derzeitigen Verfahrensstandes noch nicht genannt werden. Ebenso nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens.

#### ***Anlass und Zielsetzung***

Übergeordnetes Ziel der aktuellen Regionalplanfortschreibung ist es, die bundesgesetzlich gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sowie auf Landesebene gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01.06.2023) geforderten Flächenbeitragswerte zu erreichen. Um der generellen Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und einem damit verbundenen unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegenzuwirken verfolgt der Regionale Planungsverband, ohne Eigeninteresse als ausführendes Organ, insbesondere auch die Zielstellung, nach fachlichen Kriterien ein regionsweit möglichst ausgewogenes Steuerungskonzept zu erarbeiten.

Bis dahin ist die Windkraft nach aktueller Gesetzeslage im Außenbereich privilegiert – unter Berücksichtigung der noch geltenden 10H-Regelung (und der bei einzelnen Kommunen vorhandenen Steuerungskonzepte auf Ebene der Flächennutzungsplanung). Folge ist, dass z.B. in den von der 10-Regel weitgehend freigestellten Waldgebieten derzeit ein 1.000 m-Abstand zu Wohngebieten einzuhalten ist. Bei Einhaltung dieser Abstände ist in der Region Oberpfalz-Nord derzeit in jedem Waldgebiet (und bei den weiteren Ausnahmen von der 10H-Regelung) Windkraftnutzung grundsätzlich genehmigungsfähig.

Mit Erreichen des Flächenbeitragswerts von 1,1 % der Regionsfläche wird die Windkraft im Außenbereich „entprivilegiert“, d.h. ist dann i.d.R. nurmehr in den ausgewiesenen Vorranggebieten (VRG) zulässig. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes ist damit Voraussetzung für die planerische Steuerung der Windkraft in der Region Oberpfalz-Nord.

Werden die Flächenbeitragswerte nicht termingerecht erfüllt oder scheitert gar ein Regionalplan an Einwendungen, dann bedeutet dies letztlich, dass der Windkraft Tür und Tor geöffnet wird. Windenergieanlagen können dann überall errichtet werden, solange keine öffentlichen Belange entgegen stehen und die Erschließung gesichert ist.

### ***Weitere Informationen***

Die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen, u.a. vom 22. Juli 2025 (Planungsausschuss-Sitzung) – sowie auch voriger Sitzungstermine – mit jeweiligem Diskussionsverlauf und dazugehörigen Präsentationen können auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes ([www.region-oberpfalz-nord.de](http://www.region-oberpfalz-nord.de)) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden. Ebenso finden Sie hier den jeweils aktuellen Fortschreibungsentwurf. Zum aktuellen Planungsstand bekannte Belange können den einzelnen Standortbögen des Umweltberichts entnommen werden. Ebenfalls werden im Umweltbericht die Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Überprüfung von Planalternativen etc. behandelt.

### ***Auswirkungen auf den Bau von Windenergieanlagen***

Die tatsächliche Flächennutzung, d.h. die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen und die damit verbundene Konkretisierung von Vorhaben (u.a. Details zu Anlagenzahl und -art, konkrete Standortwahl etc.) ist Gegenstand der ggf. nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bzw. kommunaler Bauleitplanungen. Somit sind unabhängig von einer möglichen Aufnahme von Vorranggebieten in den Regionalplan für eine etwaige Genehmigung konkreter Anlagen bei der jeweiligen Genehmigungsbehörde zusätzliche detaillierte Untersuchungen vorzulegen, u.a. zu den Auswirkungen von Lärm, Schattenwurf etc. auf Wohnbebauung sowie zu den Auswirkungen auf die im Umfeld konkret betroffene Tier- und Pflanzenwelt.

**Die Unterscheidung zwischen Ausweisung von Vorranggebieten und tatsächlicher Genehmigung von Windenergieanlagen ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Der Regionale Planungsverband ist für die Beantragung oder Genehmigung von Windenergieanlagen nicht zuständig. Vielmehr schafft er die Voraussetzung dafür, dass Windenergieanlagen künftig nur in ausgewiesenen Vorranggebieten errichtet werden.**